



24.10.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0334, eingereicht von T. K., deutscher Staatsangehörigkeit, zur Anwendung der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Fernabsatzverträgen in Deutschland

1. Zusammenfassung der Petition

Gemäß der EU-Gesetzgebung hat der Verbraucher ein Recht, durch Fernabsatzverträge erworbene Waren bis sieben Tage nach deren Erhalt zurückzugeben. Er hat dabei ein Recht auf eine vollständige Rückerstattung des Warenwerts und der Versandkosten für die an ihn gesandten Waren. Trotzdem müssen die Käufer die Versandkosten für die Rückgabe der Waren zahlen. Gemäß der deutschen Umsetzung der Richtlinie muss der Verkäufer dem Käufer sogar die Versandkosten der Rücksendung von Waren mit einem Wert von über EUR 40 erstatten. Der Verfasser der Petition sagt, dass dies deutschen Versandhändlern einen ungerechten Nachteil verschafft und bittet das Parlament, Deutschland dazu zu bewegen, sein Gesetz den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten anzupassen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 4. Juli 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 24. Oktober 2012

„Artikel 6 der Richtlinie über Fernabsatzverträge (97/7/EG) sieht folgendes vor: *Die einzigen Kosten, die dem Verbraucher infolge der Ausübung seines Widerrufsrechts auferlegt werden können, sind die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.*“ Artikel 14 sieht darüber hinaus eine Mindestharmonisierungsklausel vor, wonach es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, mit dem EG-Vertrag in Einklang stehende strengere Bestimmungen zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen. Die

vom Petenten angesprochene Regelung und Verfahrensweise in Deutschland steht daher mit der Richtlinie in Einklang.

In Artikel 14 der im Oktober 2011 angenommenen Richtlinie über Verbraucherschutz ist allerdings eine neue Formulierung enthalten, wonach gilt: *"Der Verbraucher hat nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen, es sei denn, der Unternehmer hat sich bereit erklärt, diese Kosten zu tragen oder der Unternehmer hat es unterlassen, den Verbraucher darüber zu unterrichten, dass er diese Kosten zu tragen hat"*. Außerdem hat der Händler nach Artikel 6. Absatz 1 den Verbraucher vor Vertragsabschluss über die Kosten für die Rückgabe der Güter zu informieren, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit normalerweise nicht per Post zurückgegeben werden können. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 13. Dezember 2013 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Das Niveau der Harmonisierung hat sich ebenfalls geändert, seit Artikel 4 vorschreibt: *„Sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, erhalten die Mitgliedstaaten weder von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrecht noch führen sie solche ein; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.“*

Fazit

Das gegenständliche Problem bezieht sich auf die Umsetzung von Richtlinie 97/7/EG, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, mit dem EG-Vertrag in Einklang stehende strengere Bestimmungen zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher sicherzustellen. Die vom Petenten geforderten Änderungen der deutschen Rechtsvorschriften sollten aber in der Tat im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherschutzrichtlinie erzielt werden, die Ende des Jahres an die Stelle der Fernabsatzrichtlinie 97/7/EG treten wird.

Aus den oben genannten Gründen und in Ermangelung weiter Informationen hat die Kommission keinen Anlass, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen.